# DIENSTBLATT DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

	2012	ausgegeben zu Saarbrücken, 19. Juni 2012	Nr. 17
	ПОСПЕСПІІ	LE DER BILDENDEN KÜNSTE SAAR	Seite
HOCHSCHOLE DER BILDENDEN KUNSTE SAAR		Selle	
	Gasthörerinne (HBKsaar)	ung für Studierende, Zweithörerinnen und Zweithörer sowie en und Gasthörer der Hochschule der Bildenden Künste Saar	102
Vom 8. Februar 2012			

#### Beitragsordnung für Studierende,

## Zweithörerinnen und Zweithörer sowie Gasthörerinnen und Gasthörer der Hochschule der Bildenden Künste Saar (HBKsaar)

#### Vom 8. Februar 2012

Aufgrund § 25 Abs. 1 Nr. 1 des Art. 1 des Gesetzes über die Hochschule der Bildenden Künste Saar und die Hochschule für Musik Saar vom 4. Mai 2010 (Amtsbl. I S. 1176) hat der Senat der Hochschule der Bildenden Künste Saar (HBKsaar) am 8. Februar 2012 folgende Beitragsordnung für Studierende, Zweithörerinnen und Zweithörer sowie Gasthörerinnen und Gasthörer der Hochschule der Bildenden Künste Saar beschlossen, die nach Zustimmung des Ministers für Bildung und Kultur hiermit verkündet wird:

## § 1 Wirtschaftliche und soziale Betreuung

Die wirtschaftliche und soziale Betreuung der Studierenden und Zweithörerinnen und Zweithörer der Hochschule der Bildenden Künste Saar obliegt dem Studentenwerk im Saarland e.V. Zur Sicherung der Erfüllung dieser Aufgaben wird von den Studierenden und den Zweithörerinnen und Zweithörern ein Sozialbeitrag erhoben.

#### § 2 Sozialbeitrag

Der Sozialbeitrag besteht aus:

- a) einem Beitrag zum Studentenwerk,
- b) einem Beitrag zur Unfall-, Haftpflicht- und Diebstahlversicherung.

#### § 3 Höhe des Sozialbeitrags für Studierende

Die Höhe des Sozialbeitrags für Studierende ergibt sich aus § 3 der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Hochschule der Bildenden Künste Saar.

#### § 4 Höhe des Sozialbeitrags für Zeithörerinnen und Zweithörer sowie Gasthörerinnen und Gasthörer

- (1) Von Zweithörerinnen und Zweithörern wird der hälftige Beitrag zum Studentenwerk e. V. sowie der Beitrag zur Unfall-, Haftpflicht- und Diebstahlversicherung erhoben.
- (2) Von Gasthörerinnen und Gasthörern wird nur der Beitrag zur Unfall-, Haftpflicht- und Diebstahlversicherung erhoben.

## § 5 Aufhebung, Rücknahme oder Widerruf der Einschreibung

Im Falle der Aufhebung, Rücknahme oder des Widerrufs der Einschreibung von Studierenden, Zweithörerinnen und Zweithörern sowie Gasthörerinnen und Gasthörern werden bereits entrichtete Beiträge nicht erstattet.

### § 6 Befreiung von der Beitragspflicht

- (1) Die Rektorin/Der Rektor kann Studierende, die im Rahmen von Austauschprogrammen an der Hochschule der Bildenden Künste Saar studieren, von der Pflicht zur Leistung des Sozialbeitrags in dem Umfang befreien, in welchem mit den Partnerhochschulen hinsichtlich der wirtschaftlichen und sozialen Betreuung der Studierenden gegenseitige Kostenfreiheit vereinbart worden ist.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für Zweithörerinnen und Zweithörer, die als Studierende an anderen Hochschulen, insbesondere der Region Saarland-Lothringen-Luxemburg-Trier-Westpfalz, eingeschrieben sind. Die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrags zur Unfall-, Haftpflicht- und Diebstahlversicherung bleibt hiervon unberührt.

## § 7 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung für Studierende, Zweithörerinnen und Zweithörer sowie Gasthörerinnen und Gasthörer der Hochschule der Bildenden Künste Saar vom 15. April 2001(Dienstblatt Nr. 4, S. 28 ff.) außer Kraft.

Saarbrücken, den 8. Februar 2012

Der Rektor

Prof. Ivica Maksimovic